

Verträge statt Liebe.
Das Wittum als zentraler Bestandteil fürstlicher
Eheverträge am Beispiel der Familie Thurn und Taxis

Von Sabrina Hartl

Einführung

Zu den bedeutendsten Ereignissen im Leben eines Menschen zählt neben Geburt und Tod bis zum heutigen Tag die Hochzeit.¹ Umso mehr gilt diese Aussage für vergangene Epochen, in denen neben der Ehe nur wenige andere, akzeptierte Lebensmodelle existierten. Hochzeiten gab es deshalb in der Frühen Neuzeit ebenso wie in der Neuesten Zeit in beinahe allen Gesellschaftsschichten, den Klerus aus offensichtlichen Gründen ausgenommen. Trotzdem kann die These gewagt werden, dass eben dieses Fest für keine Gruppe eine derart herausragende Rolle spielte wie für die mit ein bis zwei Prozent der Gesamtbevölkerung sehr dünn besiedelte oberste Riege der Gesellschaft, den Adel.

Während es für die Menschen des 21. Jahrhundert zumindest in der westlichen Welt vollkommen natürlich anmutet, dass der Bund der Ehe aus Liebe eingegangen wird, spielte für die Adligen vergangener Jahrhunderte eine Reihe anderer Kriterien eine sehr viel größere Rolle.² Von der finanziellen Situierung über die konfessionelle Zugehörigkeit, die politische und ökonomische Stellung sowie Alter, Herkunft, Reputation und Standeszugehörigkeit musste bei dem oder der Auserwählten alles stimmen. Dazu kamen noch zahlreiche untergeordnete Gesichtspunkte, die der potentielle Partner nach Möglichkeit ebenfalls zu erfüllen hatte. Das schränkte den Kreis der in Frage kommenden Kandidaten natürlich enorm ein. Da also derart viele Aspekte zusammenspielen mussten, um der Familie des Paares möglichst viele Vor-

¹ Vgl. Anette BAUMANN - Inken SCHMIDT-VOGES - Siegrid WESTPHAL, *Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit* (bibliothek altes Reich 6) München 2011, S. 87. Eines der bedeutendsten Grundlagenwerke zu den verschiedenen existierenden Lebensformen im europäischen Raum liefert Wolfgang REINHARD, *Lebensformen Europas. Eine historische Kulturanthropologie*, München ²2006.

² Die Literatur zu diesem Phänomen ist kaum mehr zu überblicken. Vgl. daher zur Auswahl nur: BAUMANN - SCHMIDT-VOGES - WESTPHAL, *Venus und Vulcanus* (wie Anm. 1); Christophe DUHAMELLE - Jürgen SCHLUMBOHM, *Vom „europäischen Heiratsmuster“ zu Strategien der Eheschließung?*, in: dies. (Hg.), *Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 197) Göttingen 2003, S. 11–33; Richard LEBE, *Ein Königreich als Mitgift. Heiratspolitik in der Geschichte*, Stuttgart 1998; Ruth SCHMIDT-WEIGAND, *Hochzeit, Vertragsehe und Ehevertrag in Mitteleuropa*, in: GISELA VÖLGER - KARIN VON WELCK (Hg.), *Die Braut. Geliebt – verkauft – getauscht – geraubt. Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich 1*, Köln 1985, S. 264–273; Monika WIENFORT, *Verliebt, verlobt, verheiratet. Eine Geschichte der Ehe seit der Romantik*, München 2014.

teile zu verschaffen, blieb für die Liebe wenig bis kein Platz. Die Ehe war ein Geschäft und wird in den zeitgenössischen Quellen als eben solches bezeichnet.⁵

Ehe war darüber hinaus nicht die Verbindung zweier Individuen, sondern vielmehr das Bündnis von zwei Familien.⁴ Man kann daher und auf Grund der oben genannten, zahlreichen Aspekte, die berücksichtigt werden mussten, von einer „Heiratspolitik des Adels“ sprechen. Da es sich beim Heiraten ergo um ein Politikum handelte, mussten die entsprechenden Modalitäten, die einer adeligen Eheschließung zu Grunde lagen, unbedingt vertraglich festgehalten werden, nämlich in einem Ehekontrakt. Ein elementarer Bestandteil dieser Heiratsverträge waren die so genannten Wittumsverfügungen, im Zuge derer die Versorgung der Ehefrau im Falle des Ablebens ihres Gemahls geregelt wurde. Diese speziellen Vereinbarungen bilden den Untersuchungsgegenstand des vorliegenden Aufsatzes. Beispielhaft aufgezeigt werden sollen sie dabei an der Fürstenfamilie Thurn und Taxis. Die Wahl besagter Familie als Fallbeispiel erfolgte dabei nicht grundlos.

Das Haus Thurn und Taxis nimmt unter den Adelsfamilien der Frühen Neuzeit sicherlich eine besondere Stellung ein. Nachzuweisen ab Mitte des 13. Jahrhunderts im italienischen Bergamo,⁵ bewies die Familie rasch beträchtliches unternehmerisches Geschick und widmete sich in Folge dessen der Gründung eines reichsweiten Postnetzes, in dem Bestreben, die Grundstrukturen des Postwesens zu revolutionieren und zu modernisieren. Ein Unterfangen, welches gut 200 Jahre später in Franz von Taxis (der Name Thurn und Taxis wurde erst ab Mitte des 17. Jahrhunderts geführt), der als Begründer des internationalen Postwesens in die Annalen einging, einen ersten Höhepunkt erreichte.⁶ Die Weichen für eine glanzvolle ökonomische Karriere waren also gestellt und in den kommenden Dekaden gelang es dem Haus trotz einiger Rückschläge, die wirtschaftliche Machtposition in Europa immer weiter auszubauen. Durch ihre Verdienste stiegen die Thurn und Taxis von Freiherrn über Grafen bis zu Reichsfürsten auf, was ihnen einen Platz in den Rängen des Hochadels sicherte, wenn sie auch lediglich zu den so genannten neu Nobilitierten zählten.⁷ Dies machte sie in Kombination mit ihrem schier unermesslichen, finanziellen Reichtum zu attraktiven Heiratspartnern.

⁵ FTTZA, HFS 2068, Fürst Alexander Ferdinand von Thurn und Taxis spricht in einem Schreiben über seine zukünftige Gemahlin Charlotte Luise von Lothringen Lambesc davon, dass die Verbindung zwischen „[...] einer Prinzessin des durchlauchtigsten Haußes von Lothringen Lampeches und mir an einer Vermählungshandlung Zeithero gearbeitet und dieses Geschäft dahin gebracht worden [...]“ sei. Wenn selbst der Bräutigam die Eheschließung demnach als Geschäft bezeichnet, darf davon auszugehen sein, dass zumindest von seiner Seite Gefühle keine Rolle gespielt haben. Vor dem Hintergrund, dass er Charlotte Luise primär heiratete, um in eine verwandtschaftliche Verbindung mit dem französischen Königshaus zu treten und somit das ihm wieder entzogene Prinzipalkommissariat am Immerwährenden Reichstag zu Regensburg zu sichern, erscheint der geschäftliche Charakter der Heiratsunternehmung durchaus logisch. Vgl. als weiteres Beispiel: FTTZA, HFS 2067: undatiertes Dokument über eine nicht zustande gekommene Ehe zwischen Fürst Alexander Ferdinand von Thurn und Taxis und der verwitweten Herzogin zu Pfalz-Sulzbach 1740.

⁴ Vgl. Jean VERDON, *L'amour au Moyen Age. La chair, le sexe et le sentiment*, Perrin 2006, S. 181.

⁵ Vgl. Wolfgang BEHRINGER, *Die Thurn und Taxis*, in: Volker REINHARDT (Hg.), *Deutsche Familien. Historische Portraits von Bismarck bis Weizsäcker*, München 2005, S. 180. FTTZA, HFS 1395, Festbeilage zum Regensburger Morgenblatt, 16. Juli 1890.

⁶ Vgl. BEHRINGER, *Die Thurn und Taxis* (wie Anm. 5), S. 180 und 192.

⁷ Vgl. FTTZA, HFS 855, Erhebungsurkunde Kaiser Rudolfs in den Reichsfreierrenstand

Mit den oben genannten Ausführungen erfolgt ein erstes Unterscheidungskriterium von anderen Adelsgeschlechtern, denn während viele der „alteingesessenen“, sprich: der nicht erst ab dem 16. Jahrhundert in den Adelsstand erhobenen Familien, als Heiratsoption vor allem wegen ihrer langen ruhmreichen Geschichte interessant waren und ihre Macht auf ihren Namen und die jahrhundertealte Tradition gründeten, machten die Thurn und Taxis vor allem durch ihren finanziellen Background, der im Alten Reich seinesgleichen suchte, auf sich aufmerksam. Sie hoben sich außerdem dadurch von anderen Adelsfamilien ab, dass sie (zumindest zu Beginn ihrer Geschichte) über kaum Grund und Boden verfügten, keine militärischen Dienste für den Kaiser leisteten und nicht in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zu diesem standen.⁸ Darüber hinaus war es speziell der stark ausgeprägte Geschäftssinn und Unternehmergeist, welcher die Thurn und Taxis bei der Partnerwahl für ihre Söhne und Töchter beeinflusste. Von der politischen Bühne des Reiches agierte man weitgehend losgelöst, es sei denn die aktuelle Situation betraf direkt auch das Postwesen, und musste deshalb bei Ehe-Projekten wenig Rücksicht auf eine sich verändernde, politische Lage nehmen.

Ein eher pragmatischer Grund, der eine Arbeit über die Heiratspolitik der Thurn und Taxis reizvoll macht, ist sicherlich der, dass es einen umfassenden Quellenbestand zu den Ehen der Familie im Fürstlich Thurn und Taxis'schen Zentralarchiv Regensburg gibt, welcher bisher unbearbeitet ist. Unter diesen Dokumenten befinden sich unter anderem zahlreiche Eheverträge, die sich ausführlich mit den in diesem Aufsatz zu untersuchenden Wittumsbestimmungen auseinandersetzen.

Der anberaumte Untersuchungszeitraum erstreckt sich insgesamt über gut 250 Jahre, vom ausgehenden 17. bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts. Diese Spanne wurde nicht ohne Grund gewählt. Nachdem zunächst die Idee bestand, die Untersuchungen bereits bei Johann Baptista von Taxis beginnen zu lassen, dem Stammvater der Brüsseler Linie der Thurn und Taxis, welcher der amtierende Fürst des Hauses Albert II. entstammt, musste dieser Gedanke aus arbeitsökonomischen Gründen wieder verworfen werden. Da in der frühen Phase der Thurn und Taxis'schen Geschichte dem Konnubium eine geringere Bedeutung beigemessen wurde als in späteren Jahrhunderten, liegen kaum Quellen aus dem 15. und 16. Jahrhundert dazu vor. Die wenigen, die es gibt, sind außerdem zumeist in flämischer Sprache abgefasst. Stattdessen wurde als Anfangspunkt die Regierungszeit Eugen Alexanders gewählt, dem ersten Thurn und Taxis, welcher den Titel eines Fürsten tragen durfte. Was den Schlusspunkt der Untersuchungen anbelangt, so wäre es auf den ersten Blick logisch gewesen, diesen am Ende des Ersten Weltkrieges zu setzen. Allerdings wären auf diese Weise zahlreiche, sehr gut dokumentierte Ehen unberücksichtigt geblieben. Deshalb endet die Arbeit aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes mit der Eheschließung, welche im Jahr 1950 stattfand. Auf diese Weise folgt die Arbeit außerdem der in der Forschung häufig gestellten Forderung, die Geschichte des Adels eben nicht mit der logischen Zäsur im Jahr 1918 enden zu lassen, sondern sie über diesen Zeitpunkt hinaus fortzuschreiben.⁹ Es ist nicht zu-

für Leonhard von Taxis, Prag, 16. Januar 1608. Vgl. ferner: FTTZA, HFS 857, Erhebungs-urkunde in den Reichsgrafenstand, 25. Juni 1624 und FTTZA, HFS 1395, Festbeilage zum Regensburger Morgenblatt, 16. Juli 1890.

⁸ Vgl. Peter STYRA, Das Fürstliche Haus Thurn und Taxis. Gesamtgeschichte mit Stammfolge (Deutsche Fürstenhäuser 137) Werl 2012, S. 42.

⁹ Vgl. Fabian FIEDERER, „... an allen alten Traditionen festhalten“ Lebenswelt und Selbst-

letzt dieser ausgedehnte Untersuchungszeitraum, welcher der Arbeit ihren besonderen Reiz verleiht, da langfristig angelegte Studien über das Heiratsverhalten einer bestimmten Adelsfamilie in der historischen Forschung bislang rar sind.

Zwischenzeitlich wurde von der Verfasserin noch angedacht, nicht nur die Ehen des amtierenden Fürsten und seiner Nachkommen zu betrachten, wie es in der Endfassung nun der Fall ist, sondern auch die dritte Generation in den Datenpool aufzunehmen. Dies hätte allerdings lediglich im Mannesstamm Sinn gemacht, da adelige Töchter in dieser Zeit als nicht erberechtigt galten und damit im Zuge einer Heirat quasi aus ihrer Familie ausschieden und in eine neue übergingen. Doch selbst wenn nur die männlichen Deszendenten der dritten Generation unter die Lupe genommen worden wären, hätte sich kein vollständiges Bild ergeben, da diese nur unzureichend quellentechnisch erfasst sind. Auf diese Weise hätte die Gefahr bestanden, das statistische Ergebnis zu verzerren. Die nun festgelegte Datenmenge ist mit immerhin 53 untersuchten Ehen und den dazugehörigen Heiratsverträgen noch immer ausreichend groß, um als aussagekräftige Basis der empirischen Untersuchungen zu fungieren.

Was die Vorgehensweise des vorliegenden Aufsatzes anbelangt, so erfolgt nach den obligatorischen einführenden Anmerkungen zunächst ein ausführlicher Teil über frühneuzeitliche Eheverträge im Allgemeinen und fürstliche im Besonderen. Die Wittumsbestimmungen als zentraler Bestandteil derselben können nun einmal nicht vollkommen losgelöst davon betrachtet werden, was einen adeligen Ehevertrag generell ausmachte und was seine wesentlichen Elemente waren. Nach dieser eher theoretischen Verortung folgt der Kernbestandteil, in welchem erklärt wird, worum genau es sich bei Wittumsvereinbarungen überhaupt handelte und wie dieser Aspekt der Verträge in der Geschichte des Hauses Thurn und Taxis gehandhabt wurde. Den Abschluss bildet ein Kapitel über das Phänomen der so genannten morganatischen Ehe und die damit einhergehende, von der Norm abweichende Form des Ehevertrages und somit auch des Wittums.

Zahlreiche geschichtswissenschaftliche Abhandlungen haben sich im Lauf der vergangenen Jahrzehnte mit dem Thema „Heirat“ beschäftigt. Der Großteil davon behandelt das adelige Heiratsverhalten. Trotz der Fülle an Material taucht der Aspekt „Ehe“ in den meisten dieser Werke eher als untergeordnetes Kapitel auf. Die allerwenigsten beschäftigen sich schwerpunktmäßig mit dem Themenzyklus „Hochzeit und Ehe.“ Wegbereitend auf europäischer Ebene war sicherlich Jack Goody's Publikation zur Entwicklung von Ehe und Familie in Europa.¹⁰ Speziell für den Adel im deutschsprachigen Raum hat Barbara Beck in ihrem Werk „Glanz, Pomp und Tränen“¹¹ das Thema „Hochzeit“ in all seinen Facetten aufgegriffen und eignet sich aus diesem Grund hervorragend als Einstiegslektüre für all diejenigen, die auf diesem Gebiet forschen. Für den vorliegenden Aufsatz prägend war darüber hinaus Gesa Ingendahls Monographie,¹² welche sich dezidiert mit dem Leben von Witwen in der Frühen Neuzeit beschäftigt und somit mit genau jener Gruppe, in deren Sinne

verständnis des Hochadels am Beispiel des Fürstenhauses Thurn und Taxis in der Zeit Fürst Albert I. (1888–1952) (Thurn und Taxis Studien N. F. 5) Regensburg 2017, S. 8.

¹⁰ Vgl. Jack GOODY, Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa, Berlin 1986.

¹¹ Vgl. Barbara BECK, Glanz, Pomp und Tränen. Von der dynastischen Ehe zur Liebeshochzeit in europäischen Herrscherhäusern, Regensburg 2012.

¹² Vgl. Gesa INGENDAHL, Witwen in der Frühen Neuzeit. Eine kulturhistorische Studie (Reihe „Geschichte und Geschlechter 54) Frankfurt a. M. 2006.

Wittumsvereinbarungen überhaupt in einen Ehevertrag aufgenommen wurden. Wer sich mit der Geschichte des Hauses Thurn und Taxis beschäftigt, kommt nicht umhin, sich mit dem Schaffen zweier Historiker zu befassen, welche die Historie dieser Familie über Jahre hinweg gründlich und in all ihren Facetten erforscht haben, nämlich Max Piendl und vor allem Wolfgang Behringer.¹³ Diese beiden Autoren bilden für den vorliegenden Aufsatz eine enorm wertvolle Stütze. Zentraler Quellencorpus des Aufsatzes ist der Bestand des Fürstlichen Thurn und Taxis'schen Zentralarchivs (FTTZA) in Regensburg. Die dort gelagerten Findbücher haben gleich zu Beginn der Recherche gezeigt, dass es eine Abteilung in der Sammlung „Haus- und Familiensachen“ (HFS) gibt, die sich speziell mit den Hochzeiten der Thurn und Taxis befasst. Ergänzend hinzugezogen wurden einzelne Dokumente aus den Akten des Hofmarschallamtes (HMA).

Allgemeine Bemerkungen zu Heiratsverträgen

Heiratsverträge waren in terminologischer Hinsicht unter einer Vielzahl von Bezeichnungen bekannt, wobei „Ehestiftung“, „Ehekontrakt“, „Ehebrief“ und „Heiratsbrief“ wohl zu den häufigsten zählen dürften.

Die Praxis Heiratsverträge abzuschließen, scheint nicht Bestand gehabt zu haben, seit es die Ehe gibt, sondern setzte sich wohl erst im Lauf der Zeit durch, ein Umstand, auf den der viel zitierte Ausspruch *„mit mund und hand versprochen“* hindeutet, der eine zunächst eher mündliche Tradition impliziert.¹⁴ Erste Heiratsverträge sind im Heiligen Römischen Reich seit dem 14. Jahrhundert nachweisbar und galten als absolut verbindlich, es sei denn gut begründete Ausnahmen führten dazu, die im Vertrag abgesprochenen Paragraphen wieder zu lösen oder abzuändern.¹⁵

Bei Ehekontrakten handelte es sich um Konsensverträge, das heißt, sie kamen nur dann zustande, wenn die beiden beteiligten Parteien ihre Willensübereinstimmung bekundeten.¹⁶ Darüber hinaus waren Eheverträge wechselseitig, was bedeutet, dass die beiden Partner bei Vertragsabschluss die gleichen Pflichten und Rechte auf sich nahmen und hatten.¹⁷ Eheverträge sollten dabei als schriftlich fixierter Ausdruck des guten Willens und der gegenseitigen Einigkeit fungieren, während sich die beiden Vertragsparteien einander gleichzeitig Respekt zollten und die überbordende Bedeutung des Ehe-Vorhabens besiegelten.¹⁸ Außerdem bezeugte man die Respektierung und Einhaltung traditioneller Konventionen und Verhaltensweisen und erkannte sich als Bestandteil derselben adeligen Lebenswelt an.¹⁹

¹³ Vgl. Max PIENDL, *Thurn und Taxis 1517–1867. Zur Geschichte des fürstlichen Hauses und der Thurn und Taxis'schen Post*, Regensburg 1967; Wolfgang BEHRINGER, *Thurn und Taxis. Die Geschichte ihrer Post und ihrer Unternehmen*, München 1990.

¹⁴ Vgl. Beatrix BASTL, *Tugend, Liebe, Ehre. Die adelige Frau in der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 34.

¹⁵ Vgl. INGENDAHL, *Witwen* (wie Anm. 12), S. 254f.

¹⁶ Vgl. Hartmut ZAPP, *Kanonisches Eherecht. Begründet von Ulrich Mosiek*, Freiburg 1988, S. 23. Natürlich mussten auch die Eltern des Brautpaares ihr Einverständnis im Ehevertrag schriftlich bekunden. Zum Beispiel: FTTZA, HFS 2096, Entwurf des Ehevertrages, Donzdorf, 18. Januar 1865.

¹⁷ Vgl. ZAPP, *Kanonisches Eherecht* (wie Anm. 16), S. 23.

¹⁸ Vgl. Janis WITOWSKI, *Ehering und Eisenkette. Lösegeld- und Mitgiftzahlungen im 12. und 13. Jahrhundert* (VSWG 238) Stuttgart 2016, S. 179.

¹⁹ Vgl. WITOWSKI, *Ehering* (wie Anm. 18), S. 179.

Der Zweck solcher vertraglicher Abkommen bestand primär darin, die getroffenen finanziellen Absprachen, die das Herzstück der Eheverträge darstellten, für Außenstehende transparent darzulegen.²⁰ Da es sich dabei um eine äußerst komplexe Angelegenheit handelte, war der fertige Ehevertrag häufig ein Ergebnis zahlloser langwieriger Verhandlungen.²¹

Ein Ehevertrag für sich war aber noch lange kein Garant für eine erfolgreiche Ehe. Zum einen implizierte der Abschluss eines solchen Vertrages nicht automatisch, dass dieser auch punktgenau eingehalten wurde.²² Zum anderen kam es häufig gar nicht erst zum erfolgreichen Abschluss, denn die politische Stimmungslage war permanenten Veränderungen unterworfen und Krankheit und Tod machten auch vor heiratswilligen Paaren nicht halt.²³

Der rechtliche Rahmen einer Ehe wurde durch die jeweiligen Hausgesetze abgesteckt, wobei die Ehekontrakte dann selbst Hausgesetze darstellten, demnach also Rechtsquelle und Rechtsanwendung zugleich waren.²⁴

Was die Örtlichkeit zur Aushandlung eines Ehevertrags anbelangt, sei vermerkt, dass dieses Prozedere sich in der Regel an einem für die beteiligten Seiten neutralen Ort abspielte, damit niemand daraus einen Vorteil ziehen konnte beziehungsweise er keinem zum Nachteil gereichte.²⁵ Selten machten sich die adeligen Familien, zwischen denen ein solcher Vertrag geschlossen werden sollte, selbst die Mühe, am Verhandlungstisch zu erscheinen, sondern man überließ diese Aufgabe eigens dazu auserkorenen, vertrauenswürdigen Delegierten.²⁶

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen und Bemühungen konnten jedoch Komplikationen verschiedenster Art auftreten. Als Beispiel sei an dieser Stelle nur aufgeführt, dass etwa der Vater der Braut vor Auszahlung der Vertragskomponenten sterben konnte, was dazu führte, dass in der Regel sein Nachfolger dazu angehalten war, dieser Verpflichtung nachzukommen, was aber nicht immer reibungslos funktionierte.²⁷

Fürstliche Eheverträge

Bei Eheverträgen zwischen zwei hochadeligen Häusern muss von einer Sonderform des Ehekontraktes gesprochen werden, da eine Vielzahl verschiedener Rechtsformen beachtet werden musste. So galt es etwa zu beachten, dass die Ehe-Ab-

²⁰ Vgl. INGENDAHL, Witwen (wie Anm. 12), S. 256.

²¹ Vgl. BASTL, Tugend (wie Anm. 14), S. 37.

²² Vgl. Claudia, OPITZ, Vom Familienzwist zum sozialen Konflikt. Über adlige Eheschließungspraktiken im Hoch- und Spätmittelalter, in: Ursula A. J. BECHER - Jörn RÜSEN (Hg.), Weiblichkeit in geschichtlicher Perspektive. Fallstudien und Reflexionen zu Grundproblemen der historischen Frauenforschung, Frankfurt am Main 1988, S. 116–149, hier S. 126.

²³ Vgl. OPITZ, Familienzwist (wie Anm. 22), S. 126.

²⁴ Vgl. Stefanie WALTHER, Die (Un-)Ordnung der Ehe. Normen und Praxis ernestinischer Fürstenehen in der Frühen Neuzeit (Ancien Régime. Aufklärung und Revolution 39) München 2011, S. 71.

²⁵ Vgl. Heide WUNDER, „Er ist die Sonn’, sie ist der Mond“. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992, S. 80.

²⁶ Vgl. WITOWSKI, Ehering (wie Anm. 18), S. 178. Bei der Aushandlung des Ehevertrages zwischen Maximilian Anton von Thurn und Taxis und Helene von Wittelsbach wurden Hofmarschall Maximilian Freiherr von Erzberg-Eisenberg für die Vertretung der Interessen des Hauses Wittelsbach und Freiherr Ernst von Dörnberg für diejenigen des Hauses Thurn und Taxis berufen. Vgl. dazu: FTTZA, HFS 2095, Entwurf des Ehevertrages, undatiert.

²⁷ Vgl. WITOWSKI, Ehering (wie Anm. 18), S. 224.

kommen Vorrang vor dem geltenden Landesrecht hatten.²⁸ Des Weiteren fielen sie in die Kategorie der fürstlichen Hausgesetze, da sie nicht zuletzt als Instrument der Hausmachtspolitik benutzt wurden.²⁹ Bei Hausgesetzen handelte es sich um rechtliche Vorgaben, die sich entweder mit der Zeit auf gewohnheitsrechtlicher Basis herausbildeten oder um meist aus einem bestimmten Anlass verordnete Normen.³⁰ In Zusammenspiel mit dem Verfassungsrecht, dem die Hausgesetze ebenfalls angehörten, ergab sich ein Rechtsdilemma, welches man durch die Schaffung des Privatfürstenrechts im 18. Jahrhundert einzudämmen gedachte, bei dem es sich um ein adeliges Privatrecht handelte, das fortan primär Erb- und Familienangelegenheiten umfasste.³¹ Nachdem dieses Problem einmal bereinigt worden war, hielten es viele fürstliche Familien mit den Eheverträgen so, dass diese einander in Form und Bestandteilen häufig stark ähnelten. Manches Mal wurde von einer der partizipierenden Parteien sogar explizit verlangt, „daß die Ehe-pacten in formaler beziehung den Eheverträgen der anderen [...] Prinzessinnen [...] möglichst gleich gehalten werden.“³²

Der Ehevertrag hielt auch noch einmal schriftlich fest, dass die zu verheiratende Prinzessin im Zuge der Vermählung aus hausrechtlicher Sicht aus ihrer ursprünglichen Familie ausschied und vom Zeitpunkt der Heirat an der Familie ihres Angetrauten angehörte.³³ Er diente der Vertiefung der Freundschaft zwischen zwei adeligen Geschlechtern oder Familien und besiegelte in schriftlicher Form das daraus resultierende, neu geschaffene Verwandtschafts- und Klientelsystem.³⁴ Summa summarum ging es bei einer Fürstenheirat jedoch mehr als alles andere um einen (finanziellen) Ressourcentransfer und dieser wurde im Ehevertrag in allen Einzelheiten festgeschrieben.³⁵

Zentrale Bestandteile fürstlicher Eheverträge

Sämtliche Ehevertragswerke begannen mit einer mehr oder weniger allgemein gehaltenen Eingangsformel (Präambel), welche über die Ehe-Absicht des Paares informierte.³⁶ Zu diesem Abschnitt gehörte es, die vollständigen Namen und den Stand von Braut und Bräutigam, sowie dieselben Angaben der Väter zu nennen.³⁷ Im Zuge dieses auch *Invocatio* (Einleitungsformel) genannten Teils, wurden zudem

²⁸ Vgl. Ute ESSEGERN, Fürstinnen am kursächsischen Hof. Lebenskonzepte und Lebensläufe zwischen Familie, Hof und Politik in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Hedwig von Dänemark, Sibylla Elisabeth von Württemberg und Magdalena Sibylla von Preußen (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 19), Leipzig 2007, S. 26 f.

²⁹ Vgl. ESSEGERN, Fürstinnen (wie Anm. 28), S. 27.

³⁰ Vgl. BASTL, Tugend (wie Anm. 14), S. 36.

³¹ Vgl. BASTL, Tugend (wie Anm. 14), S. 36.

³² FTTZA, HFS 2095, Wunsch des herzoglichen Hauses Wittelsbach an die Thurn und Taxis bei der Aushandlung des Ehevertrages zwischen Maximilian Anton von Thurn und Taxis und Helene von Wittelsbach, undatiert.

³³ Vgl. Hermann REHM, Modernes Fürstenrecht, München 1904, S. 229.

³⁴ Vgl. Walter DEMEL - Sylvia SCHRAUT, Der deutsche Adel. Lebensformen und Geschichte, München 2014, S. 64.

³⁵ Vgl. Silke MARBURG, Europäischer Hochadel. König Johann von Sachsen (1801–1873) und die Binnenkommunikation einer Sozialformation, Berlin 2008, S. 284.

³⁶ Vgl. Sylvia SCHRAUT, Das Haus Schönborn. Eine Familienbiographie. Katholischer Reichsadel 1640–1840, Paderborn 2005, S. 74.

³⁷ Vgl. INGENDAHL, Witwen (wie Anm. 12), S. 258 f.

die Gründe, die zur Eheschließung geführt hatten, erläutert, was – analog zur mittelalterlichen Urkundenlehre – in der juristischen Terminologie als *Arenga* bezeichnet wird, und es erfolgte die Anrufung Gottes.³⁸ Während bei Katholiken dabei von der „*heyligen Ehe*“ die Rede war, sprachen protestantische Beispiele lediglich von der „*christlichen Ehe*“, ein Hinweis auf die weltliche Komponente, die durch den Einfluss Luthers zustande gekommen war.³⁹ Im einen wie im anderen Fall musste die religiöse Fundierung der Ehe zum Lob Gottes ersichtlich werden.⁴⁰

Dem schloss sich die offizielle Verlobungsformel an (respektive die Heiratsklausel), die den gegenseitigen Konsens der Brautleute bekräftigte und die juristische Kern und Grundvoraussetzung für den Abschluss eines Ehekontraktes war.⁴¹ Gefolgt wurde die Verlobungsformel von sämtlichen finanziellen Verfügungen.⁴² Dazu gehörten in der Regel das Heiratsgut, die Morgengabe, die durch den Bräutigam geleistete Widerlage, welche in ihrer Höhe meist dem Heiratsgut der zukünftigen Ehefrau entsprach, die Aussteuer der Braut, das Nadel- und Spielgeld, eine Art jährliches „Taschengeld“ für die adelige Dame, das ihr zur alleinigen Disposition stand, das Paraphernalgut, eventuell Naturalabsprachen und natürlich das Wittum.

Zum Schluss erfolgten die erforderliche Nennung von Datum und Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.⁴³ Während eigentlich zu erwarten stünde, dass in diesem Zusammenhang keine allzu großen Schwierigkeiten auftreten sollten, muss diese Aussage auf Grund abweichender Exempel revidiert werden. Als nämlich Prinzessin Therese von Thurn und Taxis und Paul Anton von Esterhazy planten, den Bund der Ehe zu schließen, gab es unglücklicher Weise zwei Versionen des Ehevertrages, wobei eine am 22. November 1810 in Regensburg unterzeichnet worden war, während dieser Vorgang bei der anderen am 12. Dezember desselben Jahres in Wien vorgenommen worden war.⁴⁴ Nun wäre dieser Umstand alleine vermutlich nicht zum Problem geworden, wenn nicht der Vertragsentwurf als Paragraph 16 folgenden Zusatz enthalten hätte:

*„wenn in der Folge ein Fall vorkommen sollte, welcher in diesen Fürstlichen Eheberedung gar nicht, oder nicht deutlich genug bestimmt, und ausgedrückt wäre, solchen nach deren hierortigen Landesgesetzen und Gebräuchen geschlichtet werden.“*⁴⁵

Die Frage, die sich nun stellte, war, nach den Gesetzen und Gebräuchen welchen

³⁸ Vgl. BASTL, Tugend (wie Anm. 14), S. 36 f. Eine typische Formulierung, um die Gründe, die zur Eheschließung geführt hatten, zusammen zu fassen, besagte, dass diese zum „*nutz undt ansehens unser beyderseiths fürstl. Haußes*“ geschehen sei. FTTZA, HFS 2058, undatiertes Dokument. Die Anrufung Gottes lautete mit der einen oder anderen Abweichung: „*Im Nahmen der allerheyligsten unzertheilten dreyfaltigkeit Gotteß / Vatters, Sohns, und Heiligen geistes. Ist zu dero größeren Göttlichen Lob, und Ehren[...]*“. FTTZA, HFS 2064, Entwurf eines Ehevertrages zwischen Alexander Ferdinand von Thurn und Taxis und der Prinzessin Theodora von Hessen Darmstadt, 1726.

³⁹ Vgl. INGENDAHL, Witwen (wie Anm. 12), S. 261.

⁴⁰ Vgl. Anke HUFSCHEIDT, Adlige Frauen im Weserraum zwischen 1570 und 1700 (Geschichtliche Arbeiten zur Westfälischen Landesforschung. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Gruppe 15) Münster 2001, S. 177.

⁴¹ Vgl. BAUMANN u. a., Venus und Vulcanus (wie Anm. 1), S. 51.

⁴² Vgl. BASTL, Tugend (wie Anm. 14), S. 46 f.

⁴³ Vgl. BASTL, Tugend (wie Anm. 14), S. 46.

⁴⁴ Vgl. FTTZA, HFS 2086: Schreiben des Fürsten Esterhazy, undatiert.

⁴⁵ FTTZA, HFS 2095, Berichterstattung über die Hochzeit, München, 24. August 1858.

Landes in einem solchen Fall vorgegangen werden sollte, da sowohl Österreich als auch das Deutsche Reich in Frage kamen. Der Fürst Esterhazy, Vater des Bräutigams, insistierte in jedem Fall, dass ein solches Vorkommnis „nach deren Gesetzen und gebräuchen [!] der Österreichischen Monarchie vorgenommen werden müssen.“⁴⁶

Zur Besiegelung eines Ehevertrages bedurfte es mehrerer Zeugen, zu denen neben dem Ehepaar auch die Eltern oder fungierenden Vormünder sowie die nobelsten und einflussreichsten Familienmitglieder zählen konnten.⁴⁷ Die Zeugen waren keine Trauzeugen im Sinne des Rechtsverständnisses des 21. Jahrhunderts, sondern agierten vielmehr als eine Art lebendige Urkunde,⁴⁸ die im Konfliktfall wortgetreu wiedergeben konnte, was bei der Aushandlung des Ehevertrages abgesprochen worden war.⁴⁹ Aus diesem Grund war man bemüht, möglichst viele und vor allem sehr wichtige Zeugen einzubeziehen.⁵⁰ Schließlich wurde der Vertrag noch mit den Siegeln der beteiligten Familien versehen.⁵¹

Eher selten kam es dazu, dass einem Vertrag Klauseln hinzugefügt wurden, die im Normalfall nicht geläufig waren. Dennoch war dieses Vorgehen nicht ausgeschlossen, wie die Verhandlungen über den Ehevertrag zwischen Anselm Franz von Thurn und Taxis und Luise, Prinzessin von Lobkowitz, beweisen.⁵² Die Bestandteile eines Ehevertrages waren demnach zwar im Großen und Ganzen festgelegt und bestimmten Formulierungen und Regeln unterworfen, allerdings waren sie nicht komplett starr und unabänderlich, sondern konnten dem jeweiligen Fall angepasst werden.

Das Wittum als zentraler Aspekt fürstlicher Eheverträge

Zum Wittum, das auch unter dem Namen Witwenstuhl geläufig war, gehörten verschiedene Komponenten, unter anderem ein adäquater Witwensitz, auf dem die verwitwete Frau auf Wunsch ihren Lebensabend verbringen konnte, ein jährlich zu leistender finanzieller Unterhalt, dessen Höhe im Ehevertrag festgelegt worden war, sowie die Ablösung des Witwenjahres, worunter allgemein verstanden wurde, dass

⁴⁶ FTTZA, HFS 2095, Berichterstattung über die Hochzeit, München, 24. August 1858. Wie das Haus Thurn und Taxis zu diesem Ansinnen stand beziehungsweise in welcher Weise man sich letztendlich einigte, ist nicht überliefert.

⁴⁷ Vgl. SCHRAUT, Das Haus Schönborn (wie Anm. 36), S. 75.

⁴⁸ Diese Vorgehensweise entspricht einem Rechtsverständnis wie es bereits im Mittelalter vorherrschte. Vgl. hierzu grundlegend: OSWALD REDLICH, Die Privaturkunden des Mittelalters (Handbuch der mittelalterlichen und neuen Geschichte 4,3) München/Berlin 1911, S. 115 f. sowie HARRY BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 2, Leipzig (2. Auflage) 1912–1951, S. 205 f.

⁴⁹ Vgl. GABRIELA SIGNORI, Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft. Die Ehe in der mittelalterlichen Lebens- und Vorstellungswelt (Geschichte und Geschlechter 60) Frankfurt am Main 2011, S. 72.

⁵⁰ Vgl. SIGNORI, Paradiesehe (wie Anm. 49), S. 72.

⁵¹ Vgl. INGENDAHL, Witwen (wie Anm. 12), S. 258.

⁵² Es geht dabei um ein in Wien abgefasstes Schreiben, in welchem der Verfasser darauf hinweist, dass es zwar gegen den üblichen Stil sei, eine solche Klausel hinzuzufügen, dass aber dennoch angedacht würde, dem Ehevertrag einen Artikel über die Erbfolge der Prinzessin anzuhängen: „Il serait contre le style ordinaire si on vouloit mettre entre les points du mariage quelque chose de la Succession de feu Madame la Princesse [...]“. FTTZA, HFS 2058, undatiertes Dokument.

die Witwe möglichst rasch rechtlich von Grund und Boden getrennt wurde.⁵⁵ Zudem wurde der Witwe zugestanden, „in dem vollen Genusse Ihres eignen Vermögens“ zu verbleiben, wodurch sie finanziell zusätzlich abgesichert war.⁵⁴ Allerdings musste sie den Anspruch auf das jährliche Deputat in bestimmter Höhe, das ihr bisher zugestanden hatte, aufgeben.⁵⁵ Bei den Regelungen über das Wittum wurde wie bei den anderen güter- und finanzrechtlichen Regelungen nicht selten vom Gewohnheitsrecht der Familie Gebrauch gemacht, etwas das aus den Quellen hervorgeht, indem die Sprache darauf kommt, dass „wie unter fürsten Vorfahren gebräuchlich zu Ihrer Lbd. Künftigen Widdumbgelt die Summ von...“ ausgezahlt wird.⁵⁶ Die Wittensumme konnte davon abhängig sein, ob der verstorbene Gemahl zum Zeitpunkt seines Todes bereits als Regierungsoberhaupt fungiert hatte oder nicht. Im Entwurf des Ehevertrages für Paul Anton von Esterhazy und Therese von Thurn und Taxis wurde nämlich diesbezüglich verfügt, dass Therese im Witwenfall 15.000 Gulden zustünden, wenn sie noch Erbprinzessin sei, jedoch 30.000 wenn sie bereits Fürstin sei.⁵⁷ In jedem Fall wurde beim Wittum ebenso wie bei allen anderen, in einem Ehevertrag festgehaltenen, finanzrechtlichen Verfügungen darauf Wert gelegt, dass es sich um eine glatte Summe handelte. Abweichungen von dieser Norm waren höchst ungewöhnlich, konnten aber nichtsdestoweniger vorkommen.⁵⁸ Das Anrecht auf die Beziehung des Wittums verirkte eine adelige Dame jedenfalls in dem Moment, in welchem sie sich dazu entschloss, noch einmal zu heiraten.⁵⁹

Exaktere Bestimmungen über den Wittensitz wurden zumeist erst dann getroffen, wenn der Todesfall des Mannes auch tatsächlich eingetreten war. Waren zuvor bereits Verhandlungen darüber getroffen worden, musste das nicht zwangsläufig bedeuten, dass die Ergebnisse derselben noch Bestand hatten. Auf Wunsch der Witwe konnte etwa die zukünftige Residenz durchaus noch geändert werden, wenn ein triftiger Grund für den Wohnortwechsel vorlag. So erklärte die verwitwete Erbprinzessin Henriette Marie von Württemberg in einem Schreiben an Alexander Ferdinand von Thurn und Taxis, dass sie auf Grund der Vermählung ihrer Tochter mit dem Herzog von Mecklenburg nach Rücksprache mit dem württembergischen

⁵⁵ Vgl. BASTL (wie Anm. 14), S. 79 f. Im Ehevertrag wurden dabei zumeist die Zahlungsmodalitäten festgelegt. War dies noch nicht geschehen, so hatte eine vertragliche Fixierung derselben möglichst rasch nach dem Ableben des Ehemannes zu erfolgen. Für die Fürstin Therese Mathilde von Thurn und Taxis wurde beispielsweise vorgeschlagen, dass ihr das für sie bestimmte Wittum, das sich auf 60.000 Gulden belief, in monatlichen Raten zu 5.000 Gulden, erfolgend zum Ersten jeden Monats, ausbezahlt zu werden hatte. Vgl. dazu: FTTZA, HFS 2274, Bericht des Geheimen Rates Müller, Regensburg, Dezember 1828.

⁵⁴ FTTZA, HFS 2096, Schreiben des Grafen Albert von Rechberg an das Haus Thurn und Taxis, Donzdorf, 11. Januar 1865.

⁵⁵ Vgl. FTTZA, HFS 2278, Schreiben bezüglich des Wittums der Mathilde von Thurn und Taxis, geborene Prinzessin von Öttingen-Spielberg, 26. Dezember 1871.

⁵⁶ FTTZA, HFS 2065, Entwurf eines Ehevertrages zwischen Maria Augusta von Thurn und Taxis und Carl Alexander von Württemberg, 1727.

⁵⁷ Vgl. FTTZA, HFS 2086, Entwurf des Ehevertrages für Paul von Anton von Esterhazy und Therese von Thurn und Taxis, undatiert.

⁵⁸ Vgl. FTTZA, HFS 2088: Schreiben Leykams zu einem Ehevertrag, undatiert. Das Wittum war in diesem Fall auf 8.999 Gulden festgesetzt worden.

⁵⁹ Vgl. dazu zum Beispiel: FTTZA, HFS 2086, Entwurf des Ehevertrages für Paul von Anton von Esterhazy und Therese von Thurn und Taxis, undatiert.

Herzog von nun an beabsichtige, in Köpenick zu residieren,⁶⁰ obwohl sie zuvor einen anderen Witwensitz inne gehabt hatte. Bisweilen konnte es auch passieren, dass der Gatte im Ehevertrag oder in seinem Testament einen Witwensitz festlegte, der von der Witwe dann nicht ohne Schwierigkeiten in Anspruch genommen werden konnte. Maximilian Karl gedachte seiner Gattin für den Witwensitz zur Nutzung als Sommerresidenz Schloss Donaustauf zu, was an und für sich kein Problem dargestellt hätte.⁶¹ Kompliziert gestaltete sich die Angelegenheit nur deshalb, weil dem Schloss ein Garten zugehörig war, der für die Öffentlichkeit zugänglich war und regelmäßig von Besuchern frequentiert und bewundert wurde, weil er auf Grund der fachkundigen Betreuung durch entsprechendes Gärtnerpersonal aufs Beste gepflegt war.⁶² Nun sollte die Fürstin natürlich nicht durch flanierende Gäste in ihrer Privatsphäre gestört werden, ebenso wenig war es aber denkbar, den Garten für die Öffentlichkeit unzugänglich zu machen oder der Witwe zwar das Schloss, nicht aber die Nutzung des Gartens zuzugestehen.⁶³ Zusätzlich ergab sich das Problem, dass die fürstlichen Hausgesetze die Nutzungsübertragung einer Garten- oder Parkanlage durch einen Fürsten an seine hinterbliebene Gattin nicht vorsahen, der vorliegende Rechtsfall auf Grund der vorhandenen Paragraphen in den Hausgesetzen also nicht gelöst werden konnte.⁶⁴ Worauf man sich im vorliegenden Fall letztlich einigte, ist nicht überliefert.

Einem Schreiben der Prinzessin Henriette Maria ist zu entnehmen, dass auch andere im Ehevertrag vereinbarte Wittumsregelungen in der Realität nicht immer zum Tragen kamen. Sie klagte nämlich gegenüber Alexander Ferdinand, dass ihre jährlich zugesagten Zahlungen zwar bis zum Jahr 1759 ordnungsgemäß bei ihr angekommen seien, dass aber seitdem die Raten aus der Landschreiberei Stuttgart, die sich auf 3.125 Gulden von insgesamt 22.500 Gulden beliefen, nicht mehr an sie ausgezahlt worden seien. Dies habe in Zusammenhang mit dem Umstand, dass sie auf keine weiteren Einnahmen zurückgreifen könne, dazu geführt, dass ihr standesgemäßer Unterhalt nicht mehr gewährleistet sei und sie deshalb genötigt gewesen sei, verzinste Anleihen zu nehmen und sich somit hoch zu verschulden. In dieser Angelegenheit bat sie den Fürsten von Thurn und Taxis nun um Hilfe und ersuchte ihn ferner, sich beim Herzog von Württemberg für sie zu verwenden, nachdem ihre persönliche Bitte dem Württemberger gegenüber gescheitert war.⁶⁵

Auch die Summe des in einem Ehevertrag vereinbarten Wittums war nicht in Stein gemeißelt, sondern konnte, sobald sie wirklich relevant wurde, nämlich dann,

⁶⁰ Vgl. FTTZA, HFS 2278, Schreiben der Erbprinzessin Henriette Marie, Strelitz, 25. Mai 1762.

⁶¹ Vgl. FTTZA, HFS 2278, Abschrift über eine rechtsgutachtliche Äußerung, gegeben durch einen Herrn Heinrich, undatiert.

⁶² Vgl. FTTZA, HFS 2278, Abschrift über eine rechtsgutachtliche Äußerung, gegeben durch einen Herrn Heinrich, undatiert.

⁶³ Vgl. FTTZA, HFS 2278, Abschrift über eine rechtsgutachtliche Äußerung, gegeben durch einen Herrn Heinrich, undatiert.

⁶⁴ Vgl. FTTZA, HFS 2278, Abschrift über eine rechtsgutachtliche Äußerung, gegeben durch einen Herrn Heinrich, undatiert.

⁶⁵ Vgl. zum gesamten Abschnitt: FTTZA, HFS 2272, Schreiben der Erbprinzessin Henriette Marie, Strelitz, 25. Mai 1762.

Ob der Fürst diesem Ansuchen nachkam und beim Herzog von Württemberg erwirken konnte, dass die Zahlungen in der Folgezeit wieder in gewohnter Manier an die Erbprinzessin übertragen wurden, geht aus dem Verlauf der gesamten Akte nicht hervor.

wenn der männliche Ehepartner verstorben war, aus triftigen Gründen verändert werden. Ein solcher Grund konnten etwa die „*gegenwärtigen Zeitverhältnisse*“ sein, in denen sich der Wert des Geldes gewandelt hatte und die eine Erhöhung der Wittumssumme erforderten.⁶⁶ Dieses Argument brachte zumindest Maximilian Karl als Begründung an, weshalb er 1827 die Witwenversorgung seiner Mutter ändern ließ. Seiner eigenen Aussage gemäß habe bereits sein Vater diese Vertragsanpassung vorgehabt, was aber durch seinen plötzlichen Tod verhindert worden war. Da er aber um die Pläne seines Vaters gewusst habe, würde er nun die entsprechenden Schritte in die Wege leiten. Letztendlich war die im Ehevertrag veranschlagte Summe von 24.000 Gulden bereits im Testament des Vaters auf 36.000 Gulden erhöht worden. Da dieser wie gesagt nicht mehr die Gelegenheit gehabt hatte, den entsprechenden Passus im Testament zu ändern, beschloss Maximilian Karl schließlich, der Mutter jährlich 60.000 Gulden zukommen zu lassen.

Es war in der Rechtspraxis nicht unüblich, dass das Wittum eines weiblichen Familienmitglieds an ein anderes übergang. Meist verhielt es sich dabei so, dass vertraglich ausgehandelt wurde, die Witwenversorgung der Mutter eines Prinzen bei deren Tod auf die Schwiegertochter übergehen zu lassen, wenngleich diese Vereinbarung häufig an gewisse Bedingungen geknüpft war.⁶⁷

Ein weiterer bedeutsamer Bestandteil der Witwenvereinbarungen war die Klärung des Sorgerechts für etwaige gemeinsame, aus der Ehe hervorgehende Kinder. In den allermeisten Fällen lautete die diesbezügliche Vereinbarung, dass die Vormundschaft über minderjährige Kinder (zumindest zum Teil) an die Mutter übergang.⁶⁸

Sonderbestimmungen das Wittum betreffend wurden zumeist ebenfalls erst dann schriftlich fixiert, wenn der Witwenfall auch tatsächlich eingetreten war und nicht schon im Ehevertrag. Insbesondere von der Fürstin Therese Mathilde von Thurn und Taxis ist ein Bericht des Geheimen Rats Müller überliefert, der detailliert auflistet, was die Fürstin sich als Witwenversorgung wünschte.⁶⁹ Sie erklärte sich mit

⁶⁶ Vgl. zu diesem Abschnitt: FTTZA, HFS 302, Offizielles Schreiben Maximilian Karls zur Erhöhung der Wittumssumme seiner Mutter Therese, Regensburg, 8. September 1827.

⁶⁷ Als von Thurn und Taxis'cher Seite angedacht wurde, Prinz Carl Anselm von Thurn und Taxis mit der Gräfin Isabella von Eltz zu verheiraten, ein Projekt, das letztendlich nicht zustande kam, ließ Fürst Maximilian Joseph von Thurn und Taxis Folgendes verlauten: „*Wir Maximilian Joseph von Thurn und Taxis etc. etc. erklären mit Vorwissen und freyer Einwilligung unserer Frau Gemahlin Eleonora gebohrne Prinzessin von Lobkovitz, dass wir zu Gunsten unserer künftigen Frau Schwiegertochter und Braut unseres ältesten Sohnes Carl Anselm Fürst von Thurn und Taxis, Gräfin Isabella von Elz, auf diejenigen Sechstausend Gulden [...] welche laut unsere Ehepakten vom 5ten April 1791 §VI. als Wittum Unserer Frau Gemahlin [...] bestimmt, und Vertragsmäßig zugesagt sind, in der Art verzichten, dass dieses Wittum [...] unserer verlobten künftigen Frau Schwiegertochter Isabella Gräfin von Elz auf den Fall, daß dieselbe in Wittibstand komme, in der Art zufallen, und als Ihr Wittum Sie beziehen solle.*“ Diese Verlautbarung des Fürsten war unter anderem an die Bedingungen geknüpft, dass Isabella die Summe nur dann zukommen sollte, wenn sie nicht vor der regierenden Fürstin sterben sollte und eine neuerliche Vermählung unterließ. FTTZA, HFS 2273, Entwurf für den Fürsten Maximilian Joseph von Thurn und Taxis, Würzburg 1815.

⁶⁸ „*Artikel 5: Im Falle der hochwohlgeborene Herr Bräutigam vor der Braut mit Tode abgehen sollte, wird Höchstdieletzere die Vormundschaft über die aus dieser Ehe hinterbleibenden minderjährigen Kinder führen.*“ FTTZA, HFS 2096, Entwurf des Ehevertrages zwischen Prinzessin Amalie von Thurn und Taxis und Otto von Rechberg-Rothenlöwen, Donzdorf, 18. Januar 1865.

⁶⁹ Vgl. zum folgenden Abschnitt: FTTZA, HFS 2274, Bericht des Geheimen Rates Müller, Regensburg, Dezember 1828.

dem Mobiliar des ihr zugedachten Witwensitzes in St. Emmeram durchaus einverstanden, ließ aber darauf hinweisen, dass sie zusätzlich über eigene Einrichtungsgegenstände verfüge. Damit diese nicht mit dem ursprünglichen Inventar vermengt wurden, regte sie an, ein Verzeichnis derjenigen Möbel und Utensilien anfertigen zu lassen, die zum Schloss Thurn und Taxis gehörten. Alles, was nicht auf dieser Liste vermerkt war, sollte demnach ihr gehören.

Eine eher ungewöhnliche Anregung der Fürstin bezog sich auf das in den fürstlichen Gärten gezogene Obst und Gemüse. Therese Mathilde fragte beim Vorstand des Hauses nach, ob es möglich sei, Teile dieser agrarischen Produkte unentgeltlich „auf die fürstliche Tafel, Küche und Office“ übergehen zu lassen. Zudem galt ihre Sorge der medizinischen Versorgung ihrer selbst und ihres Personals. Da sie nämlich nicht plante, einen eigenen Leibarzt zu unterhalten, erkundigte sie sich, ob es ihr gestattet sei, „im eintretenden, ganz besonderen Notfalle“ einen der fürstlichen Ärzte auf ihre eigenen Kosten nach Schloss Taxis zu beordern.

Außerdem findet sich in beinahe allen Eheverträgen in demjenigen Paragraphen, der die Wittumsvereinbarungen definierte, die Verfügung, dass der verwitweten Adelligen eine bestimmte Anzahl an Pferden und Kutschen inklusive Personal zur persönlichen Disposition gestellt werden mussten. Im Fall der verwitweten Therese Mathilde von Thurn und Taxis wurde jedoch von ihrer Seite beanstandet, dass sich zwei der Pferde, die ihr letztendlich überstellt worden waren, als nicht einsetzbar und zwei weitere als nur bedingt diensttauglich herausgestellt hatten und es wurde darum gebeten, diesen Mangel zu beheben.⁷⁰ Des Weiteren forderte die Fürstin Witwe für das Wildpret, das im Rahmen diverser Dinners serviert werden sollte, eine jährliche Summe von 500 Gulden und gedachte, das Privileg der freien Beholzung, das ihr im Ehevertrag zugesichert worden war, durch eine Zahlung von 6.000 Gulden jährlich zu ersetzen.⁷¹

Nicht immer verlief der Bezug des Witwensitzes jedoch reibungslos. Bedingt durch Renovierungsarbeiten, die am fürstlichen Schloss St. Emmeram vorgenommen wurden und die sich zeitlich verzögerten, konnte die Fürstinwitwe die ihr zugedachten Räumlichkeiten nicht fristgerecht beziehen und sah sich deshalb gezwungen, ihren Aufenthalt in einem Gasthof in München zu nehmen, wofür Kosten in Höhe von 2.278 Gulden anfielen, von denen erwartet wurde, dass sie ihr zurückerstattet wurden.⁷²

Mitunter konnte einer hinterbliebenen Frau im Testament ihres Mannes neben den üblichen Wittumsbestimmungen auch eine Art Aufgabe oder Aufforderung hinterlassen werden, selbst wenn diese Vorgehensweise mehr als selten gewesen sein dürfte. Trotzdem tritt in der Historie der Familie Thurn und Taxis ein solch ungewöhnlicher Fall auf. Als nämlich Georg von Thurn und Taxis starb, machte er in seinem Testament seine Frau Anna, eine geborene Frühwirth, nicht nur zur Erbin seines „gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens“, sondern betraute sie zudem mit der Aufgabe, den Erbrechtsstreit gegen das Testament seines verstorbenen Vaters, welchen er initiiert hatte, zu forcieren und wenn möglich zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.⁷³ Was war geschehen? Weil sich der ver-

⁷⁰ Vgl. FTTZA, HFS 2278, Schreiben im Auftrag Therese Mathildes, Regensburg, 28. Januar 1872.

⁷¹ Vgl. FTTZA, HFS 2278, Schreiben des Königlich Bayerischen Fürstlich Thurn und Taxischen Zivilkollegialgerichts II, 02. März 1872.

⁷² Vgl. FTTZA, HFS 2278, diesbezügliches Schreiben, 02. März 1872.

⁷³ FTTZA, HFS 679, Schreiben eines nicht namentlich genannten Verfassers, das über die

storbene Vater Georgs, Maximilian Karl, in seinem Testament vom 26. Dezember 1864 an die Primogeniturordnung, die besagte, dass der älteste Sohn als Alleinerbe eingesetzt wurde, gehalten hatte und seinen nachgeborenen Söhnen laut Art. 6 besagten Dokuments lediglich eine jährliche Apanage von 6.000 Gulden zugestanden hatte, fühlte sich Georg von Thurn und Taxis trotz der nun einmal gängigen Rechtspraxis in den deutschen Fürstenhäusern dieser Zeit benachteiligt und reichte aus diesem Grund am 28. Oktober 1874 eine entsprechende Klage ein, deren endgültige Verhandlung er aber nicht mehr erlebte.⁷⁴ Stattdessen betraute er wie oben erläutert seine Gemahlin mit der Aufgabe, den Rechtsstreit weiter zu verfolgen, was sie, wenn auch erfolglos, tat.

Ebenfalls nicht unüblich für eine Wittumsverfügung war es, dass der Witwe in dem Gebiet, das den von ihr gewählten Witwensitz umfasste, freie Beholzung zugestanden wurde,⁷⁵ da viele Adelsfamilien über einen enormen Grundbesitz verfügten und sich sehr um die Land- und Forstwirtschaft in diesem häufig stark bewaldeten Gebiet bemühten.

Zu den oben genannten, üblichen finanziellen Regelungen konnten sich unter Umständen weitere Verfügungen gesellen, die nicht immer explizit im ursprünglichen Ehevertrag Erwähnung finden mussten. Aus den Verhandlungen Therese Mathildes mit dem regierenden Oberhaupt des Hauses Thurn und Taxis nach dem Ableben ihres Mannes geht beispielsweise hervor, dass sie während ihrer Ehe ein Anrecht auf ein Geburts-, ein Namenstags- und ein Neujahresgeschenk gehabt hatte.⁷⁶ Nun galt es zu eruieren, ob der Anspruch auf diese Präsente trotz der 60.000 Gulden Wittum, die ihr ohnehin zustanden, bestehen blieb.

Die morganatische Ehe und ihre Auswirkungen auf den fürstlichen Ehevertrag

Der Begriff „morganatische Ehe“ taucht zum ersten Mal im 13./14. Jahrhundert auf und leitet sich laut Irmgard Christa Becker von der „Morgengabe“ ab.⁷⁷ Dietmar Willoweit hingegen argumentiert, der Begriff sei dem langobardischen Lehensrecht entnommen, welches dem *Corpus Iuris Civilis* angehängt worden war und deshalb bereits seit dem Hochmittelalter Gegenstand juristischer Diskussionen war.⁷⁸ Im Inhalte des Testaments des Prinzen Georg von Thurn und Taxis berichtet, Regensburg, 10. Mai 1875.

⁷⁴ Vgl. FTTZA, HFS 679, Urteil über oben genannte Rechtsstreitigkeiten, undatiert.

⁷⁵ Vgl. FTTZA, HFS 2095, Entwurf des Ehevertrages zwischen Maximilian Anton von Thurn und Taxis und Helene von Wittelsbach, undatiert.

⁷⁶ „Ob aber zugleich das bisherige Geburts- und Namens-Tags-Geschenk à 550 fl. und das Neu-Jahr-Geschenk von 1000 fl. zu cessieren, oder vielleicht nur das letztere zu verbleiben hätte, da Ihre Hoheit für Weihnachten und Neu-Jahr ebenfalls beträchtlich Geschenke zu machen, und diese 1000 fl. bisher hierzu verwendet hätten, bleiben ganz der Großmuth und der Bestimmung Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht anheimgestellt.“ FTTZA, HFS 2274, Bericht des Geheimen Rates Müller, Regensburg, Dezember 1828. Trotz ihrer herausragenden Stellung als Witwe des ehemals regierenden Fürsten von Thurn und Taxis war Therese Mathilde von nun an auf die Gunst des neuen Fürsten angewiesen, ein Schicksal, welches sie mit allen Frauen ihrer Zeit teilte.

⁷⁷ Vgl. Irmgard C. BECKER, Die Entwicklung der morganatischen Ehe, in: Erzherzog Franz Ferdinand (Hg.): Thron oder Liebe. 90 Jahre Hochzeit der Thronfolger, Marbach-Pöggstall 1990, S. 4–15, hier S. 4.

⁷⁸ Vgl. Dietmar WILLOWEIT, Standesungleiche Ehen des regierenden hohen Adels in der neuzeitlichen deutschen Rechtsgeschichte. Rechtstatsachen und ihre rechtliche Beurteilung unter besonderer Berücksichtigung der Häuser Bayern und Pfalz (Bayerische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Abteilung. Sitzungsberichte 2004) München 2004, S. 85.

Verlauf des Spätmittelalters entstand daraus jedenfalls eine vertraglich abgesicherte Sonderform der Misshelrat unter Adeligen, zwischen denen dann keine Rechtsgemeinschaft bestand.⁷⁹ Endgültig durchgesetzt haben dürfte sich diese Form der Ehe allerdings erst im Verlauf des 17. Jahrhunderts.⁸⁰ Sie mutierte in der Folgezeit zu einem Rechtsgebilde des Fürstenrechts.⁸¹ Die morganatische Ehe konnte geschlossen werden zwischen zwei standesgleichen Personen aus hochadeligen Kreisen, was eher selten der Fall war, zwischen einem Mann aus dem Hochadel und einer Frau, die nicht seinem Stand entsprach, oder zwischen einer hochadeligen Frau und einem Mann, der ihr in ständischer Hinsicht nicht ebenbürtig war.⁸²

Eine morganatische Ehe kam trotz der anderen Möglichkeiten aber vor allem dann zum Einsatz, wenn eine adelige Person eine nicht standesgemäße Heiratsallianz einging, im Fall der Thurn und Taxis also mit einem nicht hochadeligen Partner, wobei die Verbindung zwar volle Rechtsgültigkeit besaß, der nicht standesgemäße Part aber von vorne herein alle Herrschaftsansprüche und einen Großteil der Erbansprüche für etwaige Kinder verwirkte.⁸³ Das bedeutet, dass die Ehe zwar sowohl kirchlich als auch weltlich rechtens war, dass auf weltlicher Ebene allerdings nur die Konditionen des gemeinen bürgerlichen Rechts griffen und nicht die des fürstlichen Hausrechts.⁸⁴ Zudem gehörte die niederständige Person weder im engeren noch im weiteren Sinn der Hausgemeinschaft an.⁸⁵ In den allermeisten Fällen war die Frau dabei der nicht ebenbürtige Part.⁸⁶ Sie erhielt im Gegensatz zu ebenbürtigen Bräuten keine Widerlage, sondern lediglich die Morgengabe oder eine adäquate Form der Versorgung, durfte nicht den Namen ihres Ehegatten tragen und ihre aus der Ehe hervorgehenden Kinder gehörten statt zur Familie des Vaters zu der ihren, standen aber dennoch unter dessen Verfügungsgewalt.⁸⁷ Des Weiteren waren die Kinder einer solchen Ehe natürlich nicht erberechtigt und mussten aus dem fürstlichen Privatvermögen versorgt werden.⁸⁸ Vor allem dieser Umstand führte dazu, dass morganatische Ehen bei den betroffenen Familien zwar nicht gut geläutet waren, jedoch notfalls akzeptiert wurden.⁸⁹ Die nicht standesgemäßen Gattinnen erhielten darüber hinaus nicht die üblichen Apanagen, sondern nur eine finanzielle Zuwendung des Mannes, der dem Stand einer Mutter angemessen war.⁹⁰ Waren dem morganatisch verheirateten Paar also keine Kinder vergönnt, entfiel unter Umständen sogar diese Form der Unterhaltszahlung.

⁷⁹ Vgl. BECKER, Die Entwicklung der morganatischen Ehe (wie Anm. 77), S. 4.

⁸⁰ Vgl. WILLOWEIT, Standesungleiche Ehen (wie Anm. 78), S. 113.

⁸¹ Vgl. Albert BOENICKE, Die Ehe zur linken Hand. Ein Beitrag zur Lehre vom deutschen Fürstenrecht mit kurzen Ausblicken auf das fremde Recht, Berlin (Diss.) 1915, S. 23.

⁸² Vgl. BOENICKE, Die Ehe zur linken Hand (wie Anm. 81), S. 65.

⁸³ Vgl. Max BRUNNER, Die Hofgesellschaft. Die führende Gesellschaftsschicht Bayerns während der Regierungszeit König Maximilian II. (Miscellanea Bavarica Monacensia 144) München 1987, S. 79.

⁸⁴ Vgl. REHM, Modernes Fürstenrecht (wie Anm. 33), S. 212.

⁸⁵ Vgl. REHM, Modernes Fürstenrecht (wie Anm. 33), S. 212.

⁸⁶ Vgl. BECKER, Die Entwicklung der morganatischen Ehe (wie Anm. 77), S. 4.

⁸⁷ Vgl. BECKER, Die Entwicklung der morganatischen Ehe (wie Anm. 77), S. 4.

⁸⁸ Vgl. WIENFORT, Verlobt (wie Anm. 2), S. 48.

⁸⁹ Vgl. WALTHER, Die (Un-)Ordnung (wie Anm. 24), S. 330.

⁹⁰ Vgl. Emil ABT, Mißheiraten in den deutschen Fürstenhäusern unter besonderer Berücksichtigung der standesherrlichen Familien, Heidelberg 1911, S. 171.

Diejenige Frau, die sich auf eine morganatische Eheverbindung einließ, musste sich bewusst sein, dass sie gegenüber standesgemäßen Ehefrauen in einer weiteren Hinsicht im Nachteil war. Während diese zwar nicht immer verhindern konnten, dass ihr Mann sie betrog oder gar die Scheidung wollte, standen ihnen zumindest gewisse Mittel zur Verfügung, diesem Verhalten entgegen zu wirken: sie konnten ihr Einverständnis in eine Scheidung verweigern, sie hatten ihre ursprüngliche Familie hinter sich stehen und sie konnten auf ihrem Stand und dem daraus resultierenden Status in der Gesellschaft beharren.⁹¹ All diese Möglichkeiten standen einer Dame im morganatischen Ehestand nicht zur Verfügung, die somit zeitlebens mit der eigenen Unsicherheit über ihren rechtlichen Status konfrontiert war.⁹²

Die morganatische Ehe war auch unter dem Begriff „Ehe zur linken Hand“ bekannt, da die Braut im Zuge der Trauungszeremonie an der linken Seite des Mannes platziert wurde statt, wie üblich, an der rechten.⁹³

Schließlich muss man sich jedoch vor Augen führen, dass morganatische Ehen, ähnlich wie Missheiraten, eher Seltenheitswert hatten und wenn dann häufig bei Zweit- und Dritt-Ehen zustande kamen beziehungsweise von fürstlichen Kindern eingegangen wurden, die in der Erbfolge des Hauses im Grunde keine Rolle spielten.

Wie die Hochzeit selbst bei einer Eheverbindung morganatischer Natur anders von Statten ging als bei gewöhnlichen Heiraten, so wichen auch die Bestimmungen im Ehevertrag deutlich von den Paragraphen ab, die im Normalfall Bestandteil eines Ehekontrakts waren. Die so genannte *lex matrimonii ad morganaticam* war die Summe verschiedener Normen, mit Hilfe derer die Rechte der Ehefrau und ihrer möglichen, aus der Ehe resultierenden Kinder definiert wurde, und war somit zugleich Ehe- als auch Erbvertrag.⁹⁴ Es wurde zum einen darauf hingewiesen, dass die Ehefrau kein Anrecht darauf hatte, jemals den Namen ihres adeligen Gemahls zu führen, wobei diese Aussage ebenso für alle aus einer solchen Ehe hervorgehenden Kindern galt.⁹⁵ Darüber hinaus wurde explizit darauf verwiesen, dass sich die Frau keinerlei Vorteile von der Ehe erhoffen konnte, außer denjenigen, die ohnehin bereits im Ehevertrag fixiert worden waren.⁹⁶ Die finanziellen Bestimmungen fielen sehr viel dürftiger aus als in einem Ehevertrag einer rechtmäßig geschlossenen Heirat. In der Regel erhielt die Braut weder Morgengabe noch Ausstattung, Nadel- oder Spielgeld. Ihr wurde lediglich eine monatliche Unterhaltszahlung zugestanden und für den Fall des Witwenstandes wurde ihr ebenfalls eine Summe in bestimmter Höhe versprochen, jedoch war nicht wie üblich der Bezug eines Witwensitzes daran geknüpft.⁹⁷ Alles in allem umfasste ein morganatischer Ehevertrag sehr viel weniger Paragraphen als ein „normaler“ und er fiel dementsprechend auch sichtlich kürzer aus.

⁹¹ Vgl. Josef MATZERATH, Adelsprobe an der Moderne. Sächsischer Adel 1763–1866. Entkonkretisierung einer traditionellen Sozialformation (VSWG 183) Stuttgart 2006, S. 341.

⁹² Vgl. MATZERATH, Adelsprobe (wie Anm. 91), S. 341.

⁹³ Vgl. Arne DUNCKER, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700–1914, (Rechtsgeschichte und Geschlechterforschung 1) Köln 2003, S. 346.

⁹⁴ Vgl. BOENICKE, Die Ehe zur linken Hand (wie Anm. 81), S. 67.

⁹⁵ Vgl. FTTZA, HFS 2081, Original Ehepakt, Scheer, 18. August 1787.

⁹⁶ Vgl. FTTZA, HFS 2081, Original Ehepakt, Scheer, 18. August 1787.

⁹⁷ Vgl. FTTZA, HFS 2081, Original Ehepakt, Scheer, 18. August 1787.

Resümee

Die vorliegenden Ausführungen sollten verdeutlichen, wie komplex sich das Zustandekommen hochfürstlicher Eheverträge gestaltete. Begonnen bei der Auswahl derjenigen vertrauenswürdigen Personen, welche die Verhandlungen stellvertretend für das Brautpaar und deren Eltern führen sollten, über den Verhandlungsort bis hin zu den aufgenommenen Vertragsklauseln mussten zunächst einmal zahllose Rahmenbedingungen geklärt werden, ehe mit der tatsächlichen Ausarbeitung des Dokuments begonnen werden konnte.

Da die allermeisten fürstlichen Eheverbindungen nicht aus Liebe geschlossen wurden, sondern als eine Art Geschäft zwischen zwei adeligen Geschlechtern betrachtet wurden, verwundert es nicht, welcher hohen Stellenwert die finanziellen Absprachen einnahmen, die zweifelsohne den Kernbestandteil eines jeden Ehevertrages bildeten. Von diesen wiederum eine der wichtigsten war sicherlich das sogenannte Wittum, bei dem es sich um die Versorgung der Ehefrau nach dem unerwarteten Ableben ihres Gatten handelte. Hätte dieser Punkt in einem Ehevertragswerk gefehlt, wäre eine adelige Dame nach dem Tod ihres Mannes im Extremfall vollkommen mittellos gewesen.

Das Wittum konnte neben den elementaren Aspekten wie dem Witwensitz und der jährlich ausbezahlten Witwensumme zur Gewährleistung der finanziellen Absicherung der Fürstin Witwe zahlreiche, auf den jeweiligen Fall abgestimmte Paragraphen beinhalten, die im empirischen Teil des Aufsatzes hinreichend erläutert wurden.

Eine Ausnahme bildete das Wittum in denjenigen Ehekontrakten, die für ein Ehepaar verfasst worden waren, welches seine Verbindung *ad morganaticam* geschlossen hatte. Dies verwundert jedoch vor dem Hintergrund nicht weiter, dass morganatische Ehen ein spezielles Rechtskonstrukt darstellten und in logischer Konsequenz die Verträge entsprechend modifiziert werden mussten.

Summa summarum kann festgehalten werden, dass dank der immensen Bedeutung der frühneuzeitlichen und neuzeitlichen hochfürstlichen Eheverträge diese in der Regel sehr gut überliefert sind (zumindest gilt das für diejenigen in der Geschichte des Hauses Thurn und Taxis), sodass sie quellentekhnisch relativ leicht zu erschließen sind und der Aspekt „Wittum“ deshalb in einer Vielzahl von Publikationen, die sich mit dem Themenkomplexen „Hochzeit“ und „Ehe“ beschäftigen, Eingang gefunden hat. Der Beitrag hatte zum Ziel, diesen Gesichtspunkt für die Familie Thurn und Taxis beispielhaft und in all seinen Facetten zu erläutern.